

Gesetzliche Pflichten für inländische Rechtsträger: Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer



Zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wurde – in Umsetzung der 4. EU Geldwäscherei Richtlinie – beschlossen, dass in Liechtenstein ein Register eingerichtet werden soll, in das Rechtsträger ihre wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen haben. Das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG) ist per 1. August 2019 in Kraft getreten. Die erforderlichen Daten sind bei bestehenden Rechtsträgern bis spätestens Ende Januar 2020 dem Amt für Justiz zu melden. Neue Rechtsträger haben die Angaben innert 30 Tagen nach ihrer Eintragung im Verzeichnis zu erfassen.

1. Wer ist betroffen?

Betroffene Rechtsträger sind alle juristischen Personen (insb. AG, GmbH, Anstalt, Stiftung, Verein), die ihren Sitz im Inland haben. Ausserdem werden Trusts erfasst, wenn sie im Inland verwaltet werden.

Das VwEG verpflichtet einerseits die Organe von Gesellschaften und andererseits Sorgfaltspflichtige von Trusts und Stiftungen, die Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern der inländischen Rechtsträger im Verzeichnis einzutragen.

2. Was wird eingetragen?

Eine Generalklausel definiert als wirtschaftliche Eigentümer alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. So zählen zu den wirtschaftlichen Eigentümern bei Gesellschaften die natürlichen Personen, welche:

- einen Anteil oder Stimmrechte von mehr als 25% halten oder kontrollieren,
- mit mehr als 25% am Gewinn beteiligt sind oder
- Kontrolle auf die Geschäftsführung ausüben.

Kann kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden (z.B. weil keine natürliche Person eine Beteiligung von mehr als 25% hält), so gelten die Mitglieder des leitenden Organs als wirtschaftliche Eigentümer.

3. Wer erhält Einsicht in das Register?

Die FMA, die Stabsstelle FIU sowie die Staatsanwaltschaft können im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung ab Februar 2020 Einblick in das Verzeichnis nehmen. Banken erhalten vom Amt für Justiz Einblick betreffend juristischen Personen, wenn sie ihre

Sorgfaltspflichten wahrnehmen. Dritte können bei Nachweis ihres berechtigten Interesses die Offenlegung der Angaben von juristischen Personen beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet die sogenannte VwEG-Kommission nach Abwägung der Interessen der beteiligten Personen.

4. Was sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Eintragungspflicht?

Sofern die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer nicht bis spätestens 31. Januar 2020 an das Amt für Justiz erfolgt, kann dasselbe eine Busse in der Höhe von bis zu CHF 200'000 festsetzen (sofern die Tat nicht gar den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet).

5. Sämtliche liechtensteinischen juristischen Personen (insb. AG, GmbH, Anstalt, Stiftung, Verein) und Trusts haben nun folgendes zu tun:

- Abklärung, ob ein Rechtsträger von der Meldepflicht gemäss dem VwEG erfasst ist.

- Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer.
- Erstmalige Registrierung für bestehende Rechtsträger bis spätestens 31. Januar 2020.
- Für ab August 2019 bis Ende Januar 2020 gegründete Rechtsträger: Meldung bis spätestens 31. Januar 2020.
- Für ab Februar 2020 neu gegründete Rechtsträger: Meldung innerhalb von 30 Tagen ab Eintragung im Handelsregister.
- Laufende Kontrolle, ob die an das Register gemeldeten Informationen noch aktuell sind.
- Meldung an das Amt für Justiz (binnen 30 Tagen ab Kenntnisnahme), wenn eine Änderung bei zu meldenden Informationen eingetreten ist.

Gerne unterstützen wir Sie in der Umsetzung des VwEG individuell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Kontakt



Sandra Grob
Manager Legal Services
T +423 237 42 42
E sandra.grob@li.gt.com

Grant Thornton AG
Bahnhofstrasse 15
P.O. Box 663
FL-9494 Schaan